

Projekt:	S 288 - BAB 4 – Ausbau nördlich Crimmitschau mit Neubau Anschlussstelle
Leistung:	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Besondere Leistungen, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzfachbeitrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Teilnehmer wurde bezüglich der o.g. Beschaffung um die Beantwortung der untenstehenden Fragen gebeten. Hiermit informieren wir Sie im Sinne der Gleichbehandlung aller über den Inhalt der Fragen und die entsprechende Beantwortung.

Die Fragen werden unverändert aus den Zuschriften zitiert.

**Teilnehmerfragenkatalog**

**Stand 17.02.2025**

Teilnehmerfrage		Antwort
1.	<u>Frage zum Stand der Vorzugsvariante</u> „[...] ist für die technische Planung der Strecke schon die Vorzugsvariante fertig geplant?“	<u>Antwort 06.02.2025</u> Zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns wird die Vorzugsvariante voraussichtlich feststehen.
2.	<u>Frage zum Erfordernis Wasserrahmenrichtlinie</u> „[...] durch die möglichen Betroffenheiten des Paradiesbaches/ der Bachtäler im Oberen Pleißeland ergibt sich die Notwendigkeit der Prüfung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots, wäre hier nicht ein WRRL-FB erforderlich?“	<u>Antwort 06.02.2025</u> Ja, ein Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie wird erforderlich werden, ist jedoch nicht Bestandteil dieser Vergabe.
3.	<u>Frage zur Zuordnung zu den Planungsbeteiligten</u> „[...] die Bearbeitung des LBP hat so zu erfolgen, dass eine Zuordnung zum verursachenden bzw. zuständigem Planungsbeteiligten (Die Autobahn GmbH des Bundes und LIST GmbH) möglich ist. Die Kalkulation des Mehraufwandes wird über die Besonderen Leistungen	<u>Antwort 06.02.2025</u> Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches keine gegenseitigen Wechselwirkungen auf das FFH-Gebiet zu betrachten sind. Allerdings sind zwei Planungsträger bzgl. der Auswirkungen zu berücksichtigen.



Teilnehmerfrage		Antwort
	gefordert. Diese Kalkulation gestaltet sich recht schwierig, da die Bilanzierung erst zu erfolgen hat und dann kann der Umfang eingeschätzt werden. Wie soll hier kalkuliert werden? Bei der Abarbeitung der FFH-VP sind beide Teilmaßnahmen aber wechselseitig als kumulative Wirkung zugrunde zu legen. Wie ist vorgesehen damit methodisch umzugehen und sind hier nicht zusätzliche nicht kalkulierbare Abstimmungen mit Behörden erforderlich.“	Die Zuordnung zu den Planungsbeteiligten wird auf Basis der Bilanzierung erfolgen. Der aus der Zuordnung entstehende Mehraufwand kann jedoch unabhängig von der Bilanzierung kalkuliert werden, beispielsweise auf Basis der Größe des Untersuchungsraumes.
4.	<u>Frage zur Bestandsbewertung und Bilanzierung</u> „[...] nach welchem Verfahren soll bilanziert werden: AS nach Bundeskompensationsverordnung und S 288 nach Kompensationsverfahren Sachsen?“	<u>Antwort 06.02.2025</u> Die Bestandsbewertung und Bilanzierung soll für das gesamte Vorhaben einheitlich und gemäß Einführungserslass des SMWA vom 01.02.2012 zu „Hinweise zu Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau“ (RLBP) durchgeführt werden. Dort heißt es: „Durch die RLBP wird keine Methodik zur Bestandsbewertung vorgegeben. Die Bestandsbewertung hat – wie bisher – funktional und schutzgutbezogen mittels verbal-argumentativ nachvollziehbar festgelegten Kriterien zu erfolgen.“ <i>Ergänzenden Hinweis: Ein nachträglich korrigiertes „Formblatt Artenschutz“ wird dem AN mit Leistungsbeginn ASB übergeben.</i>
5.	<u>Frage Terminkette</u> „[...] die vollständigen Unterlagen sollen 5 Monate nach Auftragsvergabe vorliegen, kann diese Terminschiene seitens des AG verfeinert werden?“	<u>Antwort 06.02.2025</u> Die Vergabeunterlagen sehen eine Vorlage der Lesefassung der Unterlagen für Lph. 3 binnen 5 Monate nach Aufforderung durch den AG vor, vgl. HFA F-StB Vertragsbedingungen Abschnitt I.3 Nr. 10. Die weitere Zeitschiene ergibt sich aus dem iterativen Planungsprozess und kann derzeit nicht verfeinert werden.
6.	<u>Frage Referenzprojekte</u> „[...] bei dem Zuschlagskriterium "Qualität Personal" für LBP, FFH-VP und ASB sind für den Verantwortlichen der Leistungserbringung und dessen Vertreter jeweils maximal drei Referenzprojekte anzugeben. Ist es zutreffend, dass dieselbe Referenz (bei erfolgter gemeinsamer Bearbeitung) prinzipiell sowohl dem Projektverantwortlichen als auch dem Vertreter zugeordnet werden kann, ohne dass sich ein Nachteil in der Bewertung ergibt?“	<u>Antwort 17.02.2025</u> Ja, es können Referenzprojekte angegeben werden, welche gemeinsam vom Verantwortlichen der Leistungserbringung und dessen Stellvertreter erbracht wurden.



Wir bitten um Kenntnisnahme der bereitgestellten Informationen und um deren Berücksichtigung bei der Angebotserstellung.  
**Die mit dem Teilnehmerfragenkatalog übermittelten Informationen werden zum Vertragsbestandteil.**

Mit freundlichen Grüßen

LISt GmbH

Abteilung Interner Service, Kaufmännische Leitung

Bereich Vergabe/ Einkauf

